

Verbraucherinformationen für den Fernabsatz

Hierbei handelt es sich um besondere Informationen gemäß § 312 c BGB i.V.m. § 1 der Verordnung über Informations- und Nachweispflichten nach bürgerlichem Recht (BGB-Informationspflichten-Verordnung/BGB-InfoV).

1. Allgemeine Informationen zur Bewegungsstiftung

1.1 Darlehensnehmerin

Bewegungsstiftung

Artilleriestraße 6

27283 Verden

1.2 Stiftungsaufsicht

Die Bewegungsstiftung hat ihren Sitz in Verden/Aller. Sie ist eine gemeinnützige Körperschaft in der Rechtsform einer Stiftung bürgerlichen Rechts und unterliegt der Stiftungsaufsicht des Niedersächsischen Ministerium für Inneres, Sport und Integration, ausgeführt durch die Regierungsvertretung Lüneburg.

1.3 Gesetzliche Vertreter

Der Vorstand führt die Geschäfte der Bewegungsstiftung und besteht aus drei gleichberechtigten Mitgliedern. Die Mitglieder des Vorstandes sind jeweils nur jeweils zu zweit vertretungsberechtigt.

Mitglieder des Vorstandes sind:

Christoph Bautz, Artilleriestraße 6, 27283 Verden

Jens Friedrich Bock, Artilleriestraße 6, 27283 Verden

Matthias Fiedler, Artilleriestraße 6, 27283 Verden

Link auf die Vertretungsbescheinigung

1.4 Geschäftstätigkeit der Bewegungsstiftung

Die Stiftung verfolgt ausschließlich und unmittelbar gemeinnützige sowie überparteiliche und überkonfessionelle Ziele im Sinne des Abschnitts 'Steuerbegünstigte Zwecke' der Abgabenordnung. Ferner verfolgt die Stiftung mildtätige Zwecke.

Die gemeinnützige Zwecke des Vereins sind laut Satzung:

- a) Allgemeine Förderung des demokratischen Staatswesens auf dem Gebiet der Bundesrepublik Deutschland
- b) Förderung des Umwelt-, Natur- und Verbraucherschutzes
- c) Förderung der Gleichstellung von Mann und Frau
- d) Förderung internationaler Gesinnung, und der Völkerverständigung
- e) Förderung der Hilfe für politisch, rassisch oder religiös Verfolgte und Flüchtlinge
- f) Förderung des bürgerschaftlichen Engagements zugunsten gemeinnütziger Zwecke
- g) Förderung der Bildung

Der Verein verfolgt seine mildtätigen Zwecke durch selbstlose, finanzielle Zuwendungen an natürliche Personen, die sich im Sinne der gemeinnützigen Zwecke des Vereins besonders engagiert haben und in finanzielle Schwierigkeiten geraten sind. Diese Personen müssen die Kriterien von §53 AO Nr. 1 oder Nr. 2 erfüllen.

Weitere Informationen zur Geschäftstätigkeit finden Sie auf der Website der

Bewegungsstiftung.

2. Informationen zu den Vertragsverhältnissen

2.1 Wesentliche Leistungsmerkmale

Die DarlehensgeberIn stellt ihr Vermögen in Form eines zinslosen nachrangigen Darlehens der Bewegungsstiftung zur Verfügung. Die Summe aller Darlehen wird im Wesentlichen (zu mindesten 90 %) in festverzinslichen Sparbriefen bei ethisch-nachhaltig orientierten Banken angelegt, die über die gesetzliche Einlagensicherung hinaus auch in einer Einlagensicherungseinrichtung ihrer jeweiligen Bankengruppe angehören. Auch die maximal 10 % der Gesamtsumme der Darlehen, die als Liquiditätsreserve gehalten werden, werden als Tages- oder kurzfristiges Termingeld bei entsprechenden Banken angelegt.

Die Laufzeit beträgt wahlweise drei, vier oder sechs Jahre. Nach Ablauf der Laufzeit erhält die DarlehensgeberIn den Nennwert ihrer Einlage zurück. Die Rendite der Sparbriefe fließt nach Abzug der Verwaltungskosten von maximal 20 Prozent der Erträge an gemeinnützige Organisationen im Sinne der Abgabenordnung.

Die jeweils gewählte Laufzeit beginnt mit Eingang des Darlehensbetrages auf das Konto der Bewegungsstiftung.

2.2 Risiken der Beteiligung

Die Risiken der Beteiligung liegen in der Nachrangigkeit der Darlehen und in einer inflationsbedingten Entwertung des Nennwertes.

2.2.1. nachrangiges Darlehen

Beim Protestsparen handelt es sich um so genannte nachrangige Darlehen. Die Vereinbarung normaler Darlehen sind durch das Kreditwesengesetz (KWG) nur demjenigen gestattet, der nach dem KWG Bankgeschäfte betreiben darf und dafür eine Genehmigung der Bundesanstalt für Finanzdienstleistungsaufsicht (BaFin) erhalten hat. Mithin ist dies der Bewegungsstiftung nicht gestattet. Nachrangige Darlehen gehören dagegen zu den Vertragsgestaltungen, die keiner Erlaubnis durch die BaFin bedürfen.

Nachrangige Darlehen zeichnen sich dadurch aus, dass ihre Rückzahlung nicht verlangt werden kann, solange derjenige, der das Geld angenommen hat, dieses Kapital zur Erfüllung anderer fälliger Verbindlichkeiten benötigt. Im Falle einer Insolvenz der Stiftung würden die DarlehensgeberInnen, die ihr Geld als nachrangiges Darlehen zur Verfügung gestellt haben, im Rang hinter die Forderungen aller anderen GläubigerInnen der Stiftung zurücktreten und erst befriedigt werden, als nach Befriedigung aller anderen Gläubiger noch Vermögen zur Verfügung steht. Es ist also möglich, das im Falle einer Insolvenz der Stiftung, die Darlehen aus dem Protestsparen.de nicht vollständig oder sogar gar nicht zurückgezahlt werden können.

2.2.2. inflationsbedingtes Risiko

Da DarlehensgeberInnen am Ende der Darlehenslaufzeit lediglich den Nennwert ihrer Einlage zurück erhalten, kann eine inflationsbedingte Entwertung des Darlehensbetrages nicht kompensiert werden. Die Höhe der inflationsbedingten Entwertung kann nur über relativ kurze Zeiträume von wenigen Monaten prognostiziert werden. Die Unsicherheit über inflationsbedingte Entwertung nimmt also mit längerer Laufzeit zu.

2.3 Preise

Die Darlehen im Protestsparen werden ab einem Betrag von mindestens 3.000 Euro und dann in Schritten von 1.000 Euro entgegen genommen. Eine Höchstsumme für ein einzelnes Darlehen gibt es nicht. Eine Mindest- bzw. Höchstsumme aller angenommenen Darlehen im Protestsparen gibt es ebenfalls nicht.

2.4 Steuern und zusätzliche Kosten

Die Kapitalerträge aus den fest verzinsten Sparbriefen bei den ethisch-nachhaltig orientierten Banken, die die Bewegungsstiftung im Rahmen des Protestsparens erhält, werden aufgrund ihrer Körperschafts- und Gewerbesteuerbefreiung nicht durch Steuern gemindert und können nach Abzug der Verwaltungskosten an Protestbewegungen vergeben werden.

Die Bewegungsstiftung behält aus den Erträgen die tatsächlichen Verwaltungskosten, maximal aber 20 Prozent der Erträge ein. Die Verwaltungskosten sind also in ihrer Höhe klar begrenzt und liegen unter dem Wert, der zur Erlangung des Deutschen Spendensiegels erforderlich ist.

Da die Darlehen zinslos gewährt werden, erzielen die DarlehensgeberInnen keine finanziellen Erträge. Eine Steuerpflicht ergibt sich also nicht. Außer dem Darlehensbetrag fallen keine weiteren Kosten an. Eigene Kosten für Telefon, Internet, Porto etc. haben die DarlehensgeberInnen selbst zu tragen.

2.5 Zustandekommen des Vertrages, Zahlung und Erfüllung der Verträge, weitere Zahlungsbedingungen

Der Darlehensvertrag ist unterschrieben in zweifacher Ausführung an die Bewegungsstiftung zu senden. Die DarlehensgeberIn erhält ein vom Vorstand der Stiftung unterschriebenes Exemplar zurück. Der Darlehensvertrag kommt zustande, wenn der Darlehensbetrag auf das Konto der Bewegungsstiftung zur Verfügung gestellt wird. Die Laufzeit beginnt in dem Monat, in dem das Geld bei der Bewegungsstiftung eingeht und endet zum Monatsende der jeweils angegebenen Periode von 36, 60 oder 72 Monaten.

2.6 Leistungsvorbehalte

Nach Zustandekommen des Vertrages gibt es keine Leistungsvorbehalte.

3. Informationen über die Besonderheiten der Fernabsatzverträge

3.1 Widerrufsrecht

Der DarlehensgeberIn steht ein gesetzliches Widerrufsrecht nach § 355 BGB zu. Sie hat das Recht, den abgeschlossenen Darlehensvertrag innerhalb von zwei Wochen in Textform (schriftlich, per Telefax oder per E-Mail) gegenüber der Bewegungsstiftung zu widerrufen. Einer Begründung bedarf es nicht. Maßgebend für die Fristwahrung ist das Datum, an dem der Widerruf abgesendet wird. Die Frist beginnt zu dem Zeitpunkt, zu dem die Bewegungsstiftung den von ihr unterzeichneten Darlehensvertrag an die DarlehensgeberIn absendet.

3.2 Sonderkündigungsmöglichkeit in besonderen Notlagen

Die Bewegungsstiftung räumt den DarlehensgeberInnen eine Sonderkündigungsmöglichkeit im Falle persönlicher Notlagen ein. Die Frist für die Sonderkündigungsmöglichkeit beträgt einen Monat, die mit Ablauf des Monats beginnt, in dem die Kündigung bei der Stiftung eingegangen ist.

Als persönliche Notlagen im Sinne des Darlehensvertrages werden insbesondere Langzeitarbeitslosigkeit, Todesfälle im engsten Familienkreis oder schwere chronische Erkrankungen betrachtet. Der Vorstand der Bewegungsstiftung entscheidet im Einzelfall darüber, ob einem Antrag auf Sonderkündigung stattgegeben wird und ob die Bedingungen für die Ausübung der Sonderkündigungsmöglichkeit erfüllt sind. Ein rechtlicher Anspruch, das Darlehen vorzeitig zurückgezahlt zu erhalten, besteht jedoch nicht.

Um die nötige Liquidität für die vorzeitige Auszahlung von Darlehen zu gewährleisten, werden maximal zehn Prozent der gesamten Protestspardarlehen auf einem Tagesgeldkonto verwahrt. Sollte dieses Kontingent durch bereits erfolgte Sonderkündigungsmöglichkeiten ausgeschöpft sein, ist eine weitere vorzeitige

Rückzahlung von Darlehensmitteln ausgeschlossen.

3.3 Rechtsordnung und Gerichtsstand

Für vorvertragliche Schuldverhältnisse, für den Beitritt sowie die Rechtsbeziehung der DarlehensgeberIn unter dem Darlehensvertrag sowie alle übrigen gesetzlichen und/oder vertraglichen Beziehungen findet ausschließlich deutsches Recht Anwendung.

Sofern die DarlehensgeberIn VerbraucherIn im Sinne von § 13 BGB ist, gelten für den Gerichtsstand die gesetzlichen Regelungen. Ansonsten ist als Gerichtsstand für den Darlehensvertrag der Sitz der Bewegungsstiftung vereinbart.

3.4 Vertragssprache

Die Vertragssprache ist Deutsch.

3.5 Gültigkeitsdauer der zur Verfügung gestellten Information

Die Informationen haben ihre Gültigkeit bis zur Angabe von Änderungen.

3.6 Außergerichtliche Streitschlichtung

Keine.

3.7 Einlagensicherung

Die festverzinsliche Sparbriefe bei ethisch-nachhaltig orientierten Banken, die mit den Darlehensmitteln gezeichnet werden, sind bei Insolvenz dieser Banken vollständig durch den jeweiligen Einlagensicherungsfonds abgesichert, der die Banken angehören müssen. So sind alle Einlagen in der am besten möglichen Weise geschützt.

Die Bewegungsstiftung - Kurzporträt

Soziale Bewegungen verändern die Gesellschaft. Die Bewegungsstiftung unterstützt deren Arbeit für Demokratie, Frieden, Ökologie und Gerechtigkeit durch Zuschüsse und Beratung. Bis heute hat sie politische Kampagnen und Aktionen mit über 2,5 Millionen Euro unterstützt.

Die Bewegungsstiftung wurde im März 2002 als Gemeinschaftsstiftung in Berlin gegründet. Seitdem wächst sie beständig. Bisher haben bereits über 130 Stifterinnen und Stifter Beträge zwischen 5.000 und einer Million Euro zugestiftet. Zusammen beträgt das Stiftungskapital zurzeit mehr als 5 Millionen Euro.

Um soziale Bewegungen auch langfristig wirkungsvoll unterstützen zu können, muss die Bewegungsstiftung eine solide finanzielle Basis bilden. Weitere Zustiftungen sind erwünscht und bereits ab 5.000 Euro möglich. Diese sind auch in Jahresraten von mindestens 500 Euro zahlbar.

Kontakt

Bewegungsstiftung

Artilleriestr. 6 | 27283 Verden

Tel. 04231 / 957 540

Fax 04231 / 957 541

info@bewegungsstiftung.de

www.bewegungsstiftung.de

Für Fragen zum Protestsparen stehen wir gerne zur Verfügung. Rufen Sie uns an! Aktuelle Informationen finden Sie auch unter:

www.protestsparen.de.